



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2014

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung „Aktion Integration“ Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten.....	58
Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 5. Mai 2014 Az. 12-1444.4 NEW 1	58
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad vom 7. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-12-2-6	58
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 7. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-2	64
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 7. Mai 2014 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-9.....	65
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord vom 7. Mai 2014 Az. ROP-B1-1462.1-5-1-9.....	66

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2014.....	67
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der Tierkörperbeseitigungsanstalt bei der der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz seiner Beseitigungspflicht nachkommt	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2014	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2014	70
Bekanntmachung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung	71

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Manfred Wegener	73
Nachruf für Herrn Karl Plank	74
Nachruf für Frau Renate Wysgalla	74

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung „Aktion Integration“ Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten

Die Bayerische Staatsregierung initiiert auch dieses Jahr wieder die „Aktion Integration“. Neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen soll das Bewusstsein für Integration geweckt und der Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene unterstützt werden.

Aktivitäten, die die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die in unserem Regierungsbezirk insgesamt 5.000,00 € zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement sowohl der Einheimischen, von Vereinen und Organisationen als auch unserer ausländischen Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Da uns die einzelnen Aktivitäten vor Ort nicht bekannt sind, möchten wir Sie bitten, uns entweder entsprechende Projekte mit einer Beschreibung der Aktivitäten direkt zu melden oder Ihnen bekannte Personen, Vereine, Organisationen von der Auslobung der Preise zu verständigen mit der Bitte, entsprechende Unterlagen an uns zu senden.

Es ist beabsichtigt Preise im Gesamtwert von 5.000,00 € zu vergeben.

Die **Bewerbungsunterlagen** (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) erbitten wir **bis spätestens Ende Mai 2014 an die Regierung der Oberpfalz**, Bereich 1, 93039 Regensburg.

Näheres zur „**Aktion Integration**“ finden Sie im Internet unter www.stmas.bayern.de/integration/index.php.

Regensburg, 20. März 2014
Regierung der Oberpfalz

v. Jaduczynski
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung über die Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 5. Mai 2014 Az. 12-1444.4 NEW 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz hat am 16. April 2014 die Auflösung des Zweckverbandes zum 30. April 2014 beschlossen. Die Vertretungsorgane aller Verbandsglieder haben der Auflösung zugestimmt.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Auflösung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– (BayRS 2020-6-1-I) mit Schreiben vom 28. April 2014 Az. 12-1444.4 NEW 1 aufsichtlich genehmigt. Die Auflösung des Zweckverbandes und die Genehmigung der Auflösung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 5. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad vom 7. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-12-2-6

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sibyllenbad hat am 6. März 2014 eine Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad beschlossen.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verbandssatzung
des
Zweckverbandes „Sibyllenbad“**

Der Zweckverband Sibyllenbad erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 10. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), folgende Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sibyllenbad“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Regensburg.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
der Bezirk Oberpfalz,
der Landkreis Tirschenreuth,
die Städte Tirschenreuth, Mitterteich, Waldsassen,
der Markt Neualbenreuth.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, sofern die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung nicht ausschließen, die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes ist das Gemeindegebiet des Marktes Neualbenreuth sowie der Städte Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen.

**§ 4
Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

**§ 5
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. die Entwicklung und Errichtung eines Heilbades im Gemeindegebiet des Marktes Neualbenreuth zu fördern und zu betreiben,
 2. dort die notwendigen zentralen Einrichtungen der Erholung und Unterhaltung, die notwendigen zentralen Einrichtungen zur Anwendung der vorhandenen Heilwässer, die notwendigen therapeutischen Nebeneinrichtungen sowie Kuranlagen mit Grünflächen und Gehwegen zu errichten, auszubauen, zu betreiben und zu erhalten und
 3. im übrigen räumlichen Wirkungsbereich die in Zusammenhang mit dem Kurbetrieb notwendigen zentralen Einrichtungen der Erholung und Unterhaltung zu fördern.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben betreibt der Zweckverband „Sibyllenbad“ den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“. Näheres regelt die Betriebssatzung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Werkausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse wird durch eine Satzung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder festgesetzt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Bezirk Oberpfalz entsendet zehn, der Landkreis Tirschenreuth drei Verbandsräte, die übrigen Verbandsmitglieder je einen Verbandsrat. Davon sind der Bezirkstagspräsident, der Landrat und die Ersten Bürgermeister kraft ihres Amtes Verbandsräte. Die weiteren Verbandsräte werden von den zuständigen Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestellt. Diese bestellen gleichzeitig für jeden Verbandsrat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Verbandsräte können nicht untereinander die Vertretung ausüben.
- (3) Verbandsräte und Stellvertreter, die ein kommunales Wahlamt innehaben oder dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehören, werden für die Dauer der Amts- oder Wahlzeit, andere Verbandsräte und Stellvertreter für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:
 1. Erlass und Änderung von Benutzungs- und Betriebssatzungen,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsvorsitzenden sowie von Richtlinien zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 3. Erlass einer Dienstordnung für den Werkleiter, den Geschäftsleiter und Finanzsachbearbeiter und den Kassenverwalter,
 4. Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift anzufertigen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
7. die Festsetzung von Entschädigungen;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsordnungen;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. Angelegenheiten des Eigenbetriebs gem. § 6 der Betriebssatzung;
12. die Entscheidung im Bereich der Zweckverbandswirtschaft über Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die zehn Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 8.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) sowie über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 6.000,00 € übersteigen.“
13. sonstige Angelegenheiten, die weder dem Werkausschuss noch dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.

§ 13 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist ein von der Verbandsversammlung gebildeter ständiger Ausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder entfallen auf den Bezirk Oberpfalz, je ein Mitglied entfällt auf den Landkreis Tirschenreuth sowie auf den Markt Neualbenreuth. Die Bürgermeister der Städte Mitterteich, Waldsassen und Tirschenreuth können beratend an den Sitzungen teilnehmen und sind entsprechend zu laden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter nach § 14 Satz 1 sind Mitglieder des Werkausschusses. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes, auf den die Sitze entfallen, bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Stellvertretung des Vorsitzenden gilt § 14 Sätze 1 und 2.
- (4) Der Werkausschuss ist zuständig zur Behandlung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die weder der Verbandsversammlung vorbehalten noch dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung zugewiesen sind. Soweit die Verbandsversammlung zuständig ist, ist der Werkausschuss vorberatend tätig.
- (5) Für die Rechtsstellung des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Ausschusses gilt § 7, für den Geschäftsgang gelten die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 bis 3 und 6 entsprechend.

§ 14 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Bezirkstagspräsident der Oberpfalz, sein Stellvertreter der jeweilige Landrat des Landkreises Tirschenreuth. Weiterer Stellvertreter ist der jeweilige Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz. Ist dieser nicht Verbandsrat, so bestellt die Verbandsversammlung den weiteren Stellvertreter.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung; er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Der Geschäftsleiter ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestellt gleichzeitig für den Fall der Verhinderung einen Vertreter.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne des Zweckverbandes und des Eigenbetriebes sind den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 22 amtlich bekanntgemacht, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuweisungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

Bezirk Oberpfalz	70 v.H.
Landkreis Tirschenreuth	15 v.H.
Städte Tirschenreuth, Mitterteich, Waldsassen, je	4 v.H.
Markt Neualbenreuth	3 v.H.

- (2) Die Verbandsumlagen sind in zwei Jahresraten jeweils am 1. März und 1. September zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesen Fälligkeitsstichtagen noch nicht rechtswirksam erlassen, können Vorauszahlungen bis zur Höhe der Vorjahresumlagenschuld erhoben werden.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ geführt.

§ 21

Jahresabschluss und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und der Verbandsversammlung (Zweckverband) bzw. dem Werkausschuss (Eigenbetrieb) vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Die Berichte hierüber werden vom Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten.
- (3) Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse ist vom Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 findet keine Anwendung. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Das Ergebnis der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ist niederzuschreiben.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberpfalz ist als Sachverständiger zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse umfassend heranzuziehen.
- (6) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht des Eigenbetriebs mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (7) Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresabschlüsse ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (8) Nach der Feststellung der Jahresabschlüsse findet alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Vorberatung der Berichte über die überörtliche Rechnungsprüfung zuständig.
- (9) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (10) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (11) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberpfalz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), außer Kraft.

Regensburg, 7. März 2014
Zweckverband Sibyllenbad

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 7. Mai 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-2

Die Versammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland hat am 23. April 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland beschlossen. Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende

Satzung

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2012 (RABl S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I zu §11 der Satzung, Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Stimmzahlen der Gemeinden:

Stimmenverteilung zum 01.01.2015

Gemeinde	Einwohner am 30.09.2013	Stimmen aus Einwohner	Fläche in Hektar am 31.12.2012	Stimmen aus Fläche	Stimmen aus Betten und Stellplätzen	Gesamt
Bodenwöhr	4.165	5	5.424	6	4	15
Bruck i.d.OPf.	4.329	5	3.921	4	1	10
Neunburg vorm Wald	8.009	9	11.017	12	10	31
Nittenau	8.627	9	9.316	10	3	22
Schwandorf	27.816	28	12.378	13	4	45
Schwarzenfeld	6.273	7	3.826	4	3	14
Steinberg am See	1.875	2	2.022	3	1	6
Wackersdorf	5.100	6	3.355	4	4	14
Summe	66.194	71	51.258	56	30	157

2. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt II, Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dies ergibt folgende Stimmzahlen:

- Landkreis Schwandorf 23,6% von 242 Stimmen = 57,112 = 57 Stimmen
- Bezirk Oberpfalz 11,4% von 242 Stimmen = 27,588 = 28 Stimmen

85 Stimmen“

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 23. April 2014
 Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Volker Liedtke
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
 vom 7. Mai 2014
 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-9**

Die Versammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 18. Februar 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen.
 Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Mai 2014
 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
 Regierungspräsident

**Satzung
 zur Änderung der Satzung des
 Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
 vom 18. Februar 2014**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), erlässt der Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach durch Beschluss der Versammlung Nr. 21 vom 18. Februar 2014 folgende

Änderungssatzung:

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABI S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (RABI S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus **19** Verbandsräten. Es entsenden
der Landkreis Amberg-Sulzbach.....**zehn**,
die kreisfreie Stadt Amberg.....**sechs** und
die Stadt Sulzbach-Rosenberg.....**drei**
Verbandsräte.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 2 Buchst. b) und c) wird jeweils das Wort „sollen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Amberg, 18. Februar 2014
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 7. Mai 2014
Az. ROP-B1-1462.1-5-1-9**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord hat am 29. April 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 7. Mai 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord
vom 29. April 2014**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord vom 21. Juli 2005 (RABI S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2013 (RABI S. 62), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. April 2014 wie folgt geändert:

§ 1

1. § 8 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den fünf Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG jeweils

- fünf Mitglieder auf die von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräte

entfallen. Von den drei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten sollen jeweils

- zwei Mitglieder auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und

- ein Mitglied auf das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth ohne die Stadt Erbendorf

entfallen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten“**

b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b) entfallen in der kommunalen Wahlperiode 2014 bis 2020 von den sieben Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG jeweils

- sechs Mitglieder auf die von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräte und

- ein Mitglied auf die vom Landkreis Tirschenreuth sowie auf die von den Städten Tirschenreuth, Kemnath, Mitterteich und Waldsassen entsandten Verbandsräte.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht.

Weiden, 29. April 2014
Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord

Wolfgang Lippert
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81, geändert mit Satzung vom 17. November 2008, RABI S. 126, vom 10. Juni 2010, RABI S. 60, und vom 30. Oktober 2012, RABI S. 82) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.947.280,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.169.736,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

859.363,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2007.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 9. April 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-3-1-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 10. April 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
über die Bestimmung der Tierkörperbeseitigungsanstalt
bei der der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz seiner Beseitigungspflicht nachkommt**

Auf Grund von § 6 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl I Seite 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I Seite 3044) i. V. m. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsgesetzes (AGTierNebG), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (GVBl Seite 499) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995 Seite 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl Seite 619) und § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2007 (RABl OPf. Seite 39) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Tierkörperbeseitigungsanstalt bei der der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz seiner Beseitigungspflicht nachkommt vom 23. November 1999 (RABl OPf. Seite 74) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 17. April 2014
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2014**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 1. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.447.600,00 Euro
in den Aufwendungen mit	2.627.400,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	179.800,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.383.800,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 9. April 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-14-1-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 22. April 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Wolfgang Lippert
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Wirtschaftsjahr 2014**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2008 (RABl S. 54), und der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		1.784.000,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		2.052.700,00 €

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.319.700,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.196.300,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	5.973.753,00 €
	in den Ausgaben mit	5.973.753,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.761.700,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.233.190,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	264.255,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 70.468,00 €)	211.404,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	52.851,00 €
	1.761.700,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.411.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	987.770,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	211.665,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 56.444,00 €)	169.332,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	42.333,00 €
	1.411.100,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28. April 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-6-1-8 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 30. April 2014
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
über die Änderung und Neufassung seiner Benutzungssatzung**

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf am 9. April 2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen sowie die Neufassung der Ausschlussliste des Zweckverbandes Schwandorf werden nachstehend bekannt gemacht.

Schwandorf, 5. Mai 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 461), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen**

§ 1

Die „Ausschlussliste“ (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle - Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 16. Oktober 2012 (RABl OPf. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. Gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG (z. B. teerhaltige Abfälle, behandeltes Altholz aus dem Außenbereich und ölhaltige Betriebsmittel)“
2. Die Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Bitumenhaltige Abfälle (teerfrei) mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen *“
3. Nach Nummer 14. wird folgende neue Nummer 15. eingefügt:
„15. Faserverbundstoffe mit Glas- oder Carbonfasern.“
4. Die bisherige Nummer 15. wird Nummer 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen hat die Ausschlussliste nun folgende Fassung:

Ausschlussliste

Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)

1. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrWG
2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
3. Unbrennbare bzw. inerte Stoffe (z. B. Steine, Fliesen, Beton, Gips, Glas, Glas- und Mineralwolle)
4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (z. B. flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut) *
5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (z. B. Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe, sowie brennende oder glühende Abfälle
7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - d) spitze und scharfe Gegenstände *
 - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
 - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
9. Staubförmige Abfälle *
10. Gefährliche Abfälle gem. Abfallverzeichnis-Verordnung in Verbindung mit § 48 KrWG (z. B. teerhaltige Abfälle, behandeltes Altholz aus dem Außenbereich und ölhaltige Betriebsmittel)
11. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
12. Bitumenhaltige Abfälle (teerfrei) mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen *
13. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
14. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
15. Faserverbundstoffe mit Glas- oder Carbonfasern
16. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen

Erläuterung: * Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

Schwandorf, 5. Mai 2014
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

Karl Plank

ist am 9. April 2014 im 90. Lebensjahr verstorben.
Herr Plank war seit 1. Oktober 1978 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1988 bei der Regierung der Oberpfalz als Sachgebietsleiter des Sachgebiets 522 (Land- und hauswirtschaftliche Berufsschulen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2014

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Baudirektor a. D.

Manfred Wegener

ist am 22. April 2014 im 81. Lebensjahr verstorben.
Herr Wegener war zuletzt seit 1. November 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. August 1996 bei der Regierung der Oberpfalz im Sachgebiet 440 (Wasserbau und Wasserwirtschaft) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2014

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Renate Wysgalla

ist am 5. Mai 2014 im 77. Lebensjahr verstorben.
Frau Wysgalla war seit 1. Juli 1969 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juni 1997 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Sachbearbeiterin im Sachgebiet 120 (Haushalt; Reisekosten und Trennungsgeld) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2014

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender